

Vereinbarung betreffend die Apparative Versorgung von Kindern mit Hörschwächen (gilt nur für die Invalidenversicherung)

zwischen

- AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der Hörgeräteakustik
- HZV Hörzentralen-Verband der Schweiz

einerseits (nachfolgend Vereinigungen genannt) und

- der Invalidenversicherung (IV), vertreten durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 1 des Tarifvertrages vom 1. Januar 2010.

1 Allgemeine Tarifbestimmungen

1.1 Nichtmitglieder AKUSTIKA/HZV

Nichtmitglieder der AKUSTIKA bzw. des HZV, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Art. 7 dieser Vereinbarung erfüllen, können der Vereinbarung als Einzelkontrahenten beitreten.

1.2 Definition der Kinderversorgung

Unter dem Begriff "apparative Versorgung von Kindern mit Hörschwächen" (in Folge Kinderversorgung genannt), wird die behindertengerechte Versorgung schwerhöriger Kinder mit geeigneten Hörhilfen und die Instruktion zu deren Gebrauch verstanden. Gemäss den Expertenempfehlungen der audiologischen Kommission werden die betroffenen Kinder in drei Gruppen aufgeteilt: K1, K2 und K3.

Anpassungen bei Kindern der Gruppe K2 werden analog einer Hörgeräteanpassung bei Erwachsenen gehandhabt. Der Begriff Kinderanpassung bezieht sich demzufolge ausschliesslich auf Kinder der Gruppen K1 und K3.

2 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Eine erfolgreiche apparative Versorgung von Kindern der Gruppen K1 und K3 kann nicht durch ein Fachgebiet allein erfolgen. Voraussetzung ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von folgenden Disziplinen:

- ORL mit Spezialgebiet Pädaudiologie
- Hörgeräte-Akustik / Pädakustik
- Audiopädagogik

An pädaudiologischen Zentren und Sonderschulen können alle 3 Disziplinen unter einem Dach angeboten werden. In den meisten Fällen können jedoch aufgrund räumlicher Distanzen nicht alle Dienstleistungen von derselben Institution durchgeführt werden. Aus diesem Grund ist die Dienstleistungspauschale für Kinderversorgungen in zwei Teile aufgesplittet, damit separat Rechnung gestellt werden kann.

Die obgenannten ORL-Expertenärzte mit Spezialgebiet Pädaudiologie sowie die Audiopädagogik sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Ihre Abgeltung erfolgt gemäss TARMED beziehungsweise über die Sonderschulregelung.

3 Bestandteile einer Kinderversorgung

3.1 Diagnose, Indikation und Schlusskontrolle

Diagnose, Indikation und Schlusskontrolle erfolgen gemäss den Richtlinien für ORL-Expertenärzte und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3.2 Technische Versorgung

Unter dem Begriff technische Versorgung wird im Rahmen dieser Vereinbarung folgendes verstanden:

3.2.1 Hörgeräte oder andere technische Hilfsmittel für Hörgeschädigte

Die Preise für Hörgeräte und andere technische Hilfsmittel für Hörgeschädigte werden im Tarifvertrag zwischen den Hörgeräteakustikern und den Kostenträgern geregelt und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3.2.2 Otoplastik

Die Preise für Otoplastiken werden im Tarifvertrag zwischen den Hörgeräteakustikern und den Kostenträgern geregelt und sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

3.2.3 Dienstleistung

Unter Dienstleistung verstehen wir im Rahmen dieser Vereinbarung die Geräteauswahl, die vergleichende Anpassung, die Erfolgskontrolle sowie die Nachbetreuung und die technischen Kontrollen der Hörgeräte. Ebenso fallen unter den Begriff Dienstleistung die Aufwendungen im Zusammenhang mit der interdisziplinären Zusammenarbeit.

3.3 Audiopädagogische Betreuung

Die audiopädagogische Betreuung untersteht der Sonderschulregelung und ist demzufolge nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

4 Erbringer der Dienstleistung

4.1 Grundsatz

Unabhängig davon, wo die Dienstleistung für die technische Versorgung erbracht wird, müssen die Kosten für die Kostenträger und die Entschädigung für den Erbringer immer die gleichen sein. Mögliche Erbringer der Dienstleistungen können folgende Institutionen oder Stellen sein:

- Kliniken mit pädaudiologischen Abteilungen
- Sonderschulen für Hörgeschädigte
- Hörgerätechgeschäfte

Erbringer der unter Punkt 3.2.3 beschriebenen Dienstleistung ist ein Pädakustiker resp. eine Pädakustikerin oder eine Fachperson mit abgeschlossenem Hochschulstudium. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die BSV-Liste werden unter Punkt 7 geregelt.

4.2 Zeitaufwand

Der Zeitaufwand für die Erbringung der Dienstleistungen wird in die beiden Bereiche Anpassung und Nachbetreuung aufgeteilt.

4.2.1 Anpassung

Beratung, Hörgeräteauswahl, Programmierung, Otoplastiken (1 für monaural, 2 für binaural), vergleichende Anpassung, Feinanpassung, Angewöhnung, Erfolgskontrolle, Berichterstattung, Aufwand für interdisziplinäre Zusammenarbeit.

4.2.2 Nachbetreuung

Verlaufskontrolle, Nachmessungen, Kontrolle der Hörgeräteeinstellungen und Otoplastiken, technische Kontrolle der Hörgerätefunktionen, Reinigung, Schallschlauchwechsel, Berichterstattung, interdisziplinäre Zusammenarbeit.

4.3 Zusätzliche Dienstleistungen

4.3.1 Otoplastiken

Zusätzliche Otoplastiken werden vom Versicherer übernommen.

Infolge des Wachstums der Kinder ist es unabdingbar, die Otoplastiken regelmässig zu ersetzen.

4.3.2 Reparaturen

Gemäss Tarifvertrag vom 1. Januar 2010.

5. Berechnungsgrundlagen und Tarifpositionen**5.1. Berechnungsgrundlagen**

Die Berechnungsgrundlagen der Hörgeräte-Anpassung für Erwachsene können als Basis übernommen werden.

5.1.1 Hardware (Hörgeräte)

Gemäss bestehendem Tarifvertrag vom 1. Januar 2010.

5.1.2 Dienstleistung

Aufteilung in 2 Bereiche.

6. Dienstleistungstarif Kinderversorgung (exkl. Mehrwertsteuer)**6.1 Monaurale (einseitige) Kinderhörgeräteversorgung**

Med. Indikation	Tarif-position	Aufteilung s. Ziffer 4.2	Kosten Dienstleistung in Fr.
1	66.12	70%	883
	66.13	30%	378
2	67.12	70%	1'083
	67.13	30%	464
3	68.12	70%	1'279
	68.13	30%	548

6.2 Binaurale (beidseitige) Kinderhörgeräteversorgung

Med. Indikation	Tarif-position	Aufteilung s. Ziffer 4.2	Kosten Dienstleistung in Fr.
1	66.22	70%	1'297
	66.23	30%	556
2	67.22	70%	1'547
	67.23	30%	663
3	68.22	70%	1'788
	68.23	30%	766

6.3 Besondere Dienstleistungen

Tarif-Position	Dienstleistung	Preis Fr.
60.01	CROS-Versorgung	495.00
60.02	Bi-CROS-Versorgung	617.00
60.03	Ohrpassstück	140.00
60.04	Ohrmulde vergolden (nach ärztlicher Verordnung)	208.00
60.05	Ohrmulde verglasen (nach ärztlicher Verordnung)	34.00
60.06	Brillenfront	140.00
60.08	Titan-Ohrpassstücke (nach ärztlicher Verordnung)	350.00
60.09	Erfolglose Anpassung Kinderversorgung	790.00

6.4 Verlust von Hörgeräten

Grundsätzlich gilt das Verlustmodell des Tarifs für Erwachsene. In begründeten Einzelfällen kann die Versicherung die vollen Kosten der Ersatzversorgung übernehmen.

7. Voraussetzungen für die Aufnahme auf die BSV-Liste für Kinderversorgungen

7.1 Personelle Voraussetzungen

Voraussetzung für die Hörgeräteanpassungen bei Kindern ist

entweder

ein Abschluss als Hörgeräteakustiker mit eidg. Fachausweis - oder ein vom BBT als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom - und zusätzlich eine Abschlussprüfung mit Diplomarbeit im Spezialgebiet Pädakustik (z.B. AHAKI – Diplom Pädakustik)

oder

ein Hochschulabschluss in Physik oder einer technischen Fachrichtung und nachgewiesene Spezialisierung auf dem Gebiet der Abklärung und Therapie von Schwerhörigkeiten mindestens auf dem Niveau einer Dissertation sowie mindestens einjährige praktische Tätigkeit an einem universitären pädaudiologischen Zentrum, an welchem Hörgeräteanpassungen an Kindern durchgeführt werden.

Für die Anerkennung haben Bewerber einen Antrag bei der Fachkommission Pädakustik einzureichen.

Der Antrag an die Fachkommission Pädakustik hat Folgendes zu umfassen:

- Nachweis einer Grundausbildung als Hörgeräteakustiker
- Bestätigung über die praktische Tätigkeit als Hörgeräteakustiker seit dem Abschluss des eidg. Fachausweises
- Nachweis einer Weiterbildung in Pädakustik (Theorie)
- Belege über eine praktische Ausbildung in der Kinderhörgeräteanpassung
- Bestandene Abschlussprüfung in Pädakustik

7.1.1 Fortbildung

Von der im Tarifvertrag geregelten Fortbildung muss mindestens 1 Tag kinderspezifische Fortbildung beinhalten.

Über die Aufnahme in die BSV-Liste für Kinderversorgungen entscheidet die Fachkommission Pädakustik.

7.2 Räumliche- und technische Voraussetzungen

7.2.1 Messraum (Audiometrieraum)

Der Audiometrie-Raum, in welchem kinderspezifische Audiometrie durchgeführt wird, muss kinderfreundlich gestaltet sein. Die Ausstattung hat in Bezug auf Schalldämmung, Freifeldmessung etc. dem Tarifvertrag für Hörgeräteanpassungen an Erwachsenen zu entsprechen.

Abweichend vom Tarifvertrag für Hörgeräteanpassungen an Erwachsenen, muss die Grundfläche mindestens 8m² beantragen. Der Raum muss so eingerichtet sein, dass sich während der Anpassung und den audiometrischen Messungen der Pädakustiker, das Kind und eine Begleitperson in diesem Raum aufhalten können.

7.2.2 Technische Einrichtungen

Nebst den geforderten technischen Einrichtungen gemäss geltendem Tarifvertrag für die Hörgeräteanpassung an Erwachsenen, Anhang 3, muss die technische Einrichtung für die Arbeiten als Pädakustiker zusätzlich Folgendes umfassen:

- Insitu-Messanlage
- RECD Messanlage (Real Ear Coupler Difference)

- Tympanometer
- Tonträger mit Sprachtests für die Kindersprachaudiometrie
- Freifeldaudiometrie für Warble und Schmalbandrauschen bis 95 dB

8 Fachkommission Pädakustik

Die Fachkommission Pädakustik setzt sich zusammen aus zwei Vertretern der Pädakustiker (Delegierte der Branchenverbände), zwei Klinikvertretern (Pädaudiologische Zentren), einem Vertreter der Sonderschulen für Hörgeschädigte und einem Vertreter des BSV.

Die Fachkommission prüft die Unterlagen für die Aufnahmen und den Verbleib auf der BSV-Liste für Kinderversorgungen.

Die Fachkommission entscheidet über die Anerkennung kinderspezifischer Fortbildung.

9. Inkrafttreten und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die Kündigung richtet sich nach Artikel 11 des Tarifvertrages vom 1. Januar 2010 zwischen den Verbänden und den Versicherern.

Bern, Unterägeri,

AKUSTIKA Schweizerischer Fachverband der
Hörgeräteakustik
Der Präsident

HZV Hörzentralen-Verband der Schweiz
Der Präsident

St. Born

W.E. Hunsperger

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

A. du Bois-Reymond